



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.01.2025

Anwesenheit und Homeoffice bei Anstaltsleiterinnen und -leitern der Justizvollzugsanstalten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Regelung zur Nutzung von Homeoffice galt in der Zeit von 2022 bis 2024 für die Leiterinnen und Leiter von Justizvollzugsanstalten (JVA) in Bayern? | 2 |
| 1.2 | Welche Regelung gilt aktuell für die Nutzung von Homeoffice für die Leiterinnen und Leiter von JVA in Bayern? | 2 |
| 2.1 | In welchen bayerischen Justizvollzugsanstalten erbrachten die Leiterinnen und Leiter in der Zeit von 2022 bis 2024 einen Teil ihrer Arbeitsleistung im Homeoffice? | 3 |
| 2.2 | Von welchen Leiterinnen und Leitern ist der Staatsregierung eine Homeoffice-Nutzung bekannt, die über das nach Ansicht der Staatsregierung sinnvolle Maß hinausgegangen ist? | 3 |
| 2.3 | In welchen Fällen gibt es den Verdacht auf eine unzulässige Homeoffice-Nutzung (bezüglich der Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen ist dies bereits in Frage 5 der Drs. 19/4290 bestätigend beantwortet worden)? | 4 |
| 3.1 | Wie oft war der Anstaltsleiter der JVA Kaisheim in den Jahren 2022 bis 2024 persönlich in der JVA anwesend? | 4 |
| 3.2 | Welche Homeoffice-Regelung nahm er in dieser Zeit in Anspruch? | 4 |
| 4. | Falls die konkreten Anwesenheitszeiten nicht im Detail bekannt sind: | 4 |
| 4.1 | Wie schätzt die Staatsregierung das Verhältnis zwischen Anwesenheitszeiten und Homeoffice beim Anstaltsleiter der JVA Kaisheim ungefähr ein? | 4 |
| 4.2 | Wie beurteilt die Staatsregierung das Verhältnis zwischen Anwesenheitszeiten und Homeoffice beim Anstaltsleiter der JVA Kaisheim? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.02.2025

Vorbemerkung:

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten tragen nach Art. 177 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) die Verantwortung für den gesamten Vollzug in den ihrer Leitung unterstellten Justizvollzugsanstalten.

Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten Telearbeit oder mobiles Arbeiten („Homeoffice“) in Anspruch nehmen, sind sie regelmäßig für die ihnen unterstellten Anstaltsbediensteten auch nachts, an Wochenenden und Feiertagen etwa bei außerordentlichen Vorkommnissen Ansprechpartner, entweder per Telefon oder durch ihre Anwesenheit vor Ort. Gleichzeitig leisten die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ihren Dienst zum Teil auch außerhalb der ihnen unterstellten Justizvollzugsanstalten, etwa im Rahmen von Dienstreisen, von Dienstbesprechungen mit anderen Behörden, der Mitwirkung an Arbeitsgruppen, der Personalauswahl für die Nachwuchsgewinnung oder im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

1.1 Welche Regelung zur Nutzung von Homeoffice galt in der Zeit von 2022 bis 2024 für die Leiterinnen und Leiter von Justizvollzugsanstalten (JVA) in Bayern?

1.2 Welche Regelung gilt aktuell für die Nutzung von Homeoffice für die Leiterinnen und Leiter von JVA in Bayern?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden zusammen beantwortet.

Die Inanspruchnahme von Telearbeit und mobiler Arbeit richtet sich nach den Bestimmungen der hierzu vom Staatsministerium der Justiz (StMJ) mit dem Hauptpersonalrat bei dem Staatsministerium der Justiz abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 13. Juli 2022 handelte es sich dabei um die Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeitsplätzen bei den Justizvollzugsanstalten und anderen Justizvollzugseinrichtungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli 2016 ([www.verkuendung-bayern.de^{1\)}](https://www.verkuendung-bayern.de/1)), vom 14. Juli 2022 bis 24. April 2024 um die Dienstvereinbarung über Telearbeit und Mobile Arbeit im Geschäftsbereich des bayerischen Justizvollzugs vom 25. Mai 2022 ([www.verkuendung-bayern.de^{2\)}](https://www.verkuendung-bayern.de/2)) und seit 25. April 2024 um die Dienstvereinbarung über Telearbeit und Mobile Arbeit im Geschäftsbereich des bayerischen Justizvollzugs vom 19. Februar 2024 ([www.verkuendung-bayern.de^{3\)}](https://www.verkuendung-bayern.de/3)).

Während der Coronapandemie ist zur Verhinderung bzw. Eindämmung von Infektionsgeschehen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten generell bei allen für Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Betracht kommenden Justizvollzugsbediensteten eine großzügige Handhabung von Telearbeit oder mobilem Arbeiten ermöglicht worden.

1 <https://www.verkuendung-bayern.de/files/jmbl/2016/07/jmbl-2016-07.pdf#page%3D1>

2 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-410/>

3 <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2024-196/>

Bis 13. Juli 2022 konnte der Umfang von Homeoffice für alle von der Dienstvereinbarung betroffenen Justizvollzugsbediensteten einschließlich der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten grundsätzlich bis zu 20 Prozent der jeweiligen individuellen Arbeitszeit, seit 14. Juli 2022 grundsätzlich bis zu 40 Prozent der jeweiligen individuellen Arbeitszeit betragen.

Generell bedarf die Inanspruchnahme von Telearbeit oder mobiler Arbeit durch die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Durch Justizministerielles Schreiben (JMS) vom 26. Juli 2022 wurde den Leiterinnen und Leitern allgemein genehmigt, Telearbeit bzw. mobile Arbeit an bis zu zwei Tagen je Woche in Anspruch zu nehmen. Soweit hierfür ein regelmäßiger Turnus beabsichtigt ist, wurde angeordnet, dies schriftlich mitzuteilen.

Bei mobiler Arbeit an einzelnen Tagen außerhalb eines festen Turnus war zunächst gemäß JMS vom 26. Juli 2022 eine Anzeige an das Staatsministerium der Justiz erforderlich. Als Ergebnis einer Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten und dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsakademie am 12. Oktober 2022 wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festgelegt, dass eine solche Anzeige künftig nicht mehr erforderlich ist.

Diese Festlegung hat in die Dienstvereinbarung vom 19. Februar 2024 Eingang gefunden.

Mit JMS vom 29. Oktober 2024 wurde aus Anlass der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen durch das Staatsministerium der Justiz ergänzend angeordnet, dass die Inanspruchnahme von mobiler Arbeit an einzelnen Tagen auch außerhalb eines festen Turnus durch die Leiterinnen und Leiter der bayerischen Justizvollzugseinrichtungen bis auf Weiteres spätestens an dem vorhergehenden Arbeitstag vor beabsichtigter Inanspruchnahme der mobilen Arbeit per E-Mail an das Staatsministerium der Justiz anzuzeigen ist. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von mobilem Arbeiten in einem festen Turnus gilt weiterhin die Anzeigepflicht aus dem JMS vom 26. Juli 2022.

2.1 In welchen bayerischen Justizvollzugsanstalten erbrachten die Leiterinnen und Leiter in der Zeit von 2022 bis 2024 einen Teil ihrer Arbeitsleistung im Homeoffice?

Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter sind generell von der Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten befreit. Sie können ihre Arbeitszeit erfassen, müssen dies aber nicht. Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalten wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 von allen Anstaltsleitungen mit Ausnahme der Anstaltsleitungen der Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, St. Georgen-Bayreuth, Kempten (mit Memmingen), Landsberg a. Lech (mit Garmisch-Partenkirchen), München und Nürnberg (mit Ansbach) ein Teil ihrer Dienstleistung zumindest an einzelnen Tagen in Telearbeit oder mobilem Arbeiten erbracht (soweit die Anstaltsleitungen etwa infolge von Dienstreisen, Dienstbesprechungen o. Ä. ihren Dienst nicht in einer der ihnen zugeordneten Justizvollzugsanstalten erbracht haben, stellt dies keine Telearbeit oder mobiles Arbeiten im Sinne der Anfrage dar).

2.2 Von welchen Leiterinnen und Leitern ist der Staatsregierung eine Homeoffice-Nutzung bekannt, die über das nach Ansicht der Staatsregierung sinnvolle Maß hinausgegangen ist?

2.3 In welchen Fällen gibt es den Verdacht auf eine unzulässige Homeoffice-Nutzung (bezüglich der Leiterin der JVA Augsburg-Gablingen ist dies bereits in Frage 5 der Drs. 19/4290 bestätigend beantwortet worden)?

Die Fragen 2.2 bis 2.3 werden zusammen beantwortet.

Erkenntnisse über eine über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende Nutzung von Telearbeit oder mobilem Arbeiten durch Leitungen der Justizvollzugsanstalten liegen hier nicht vor. Sofern keine Zeiterfassung stattgefunden hat, wozu die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter nicht verpflichtet sind (siehe oben), ist eine rückwirkende Überprüfung zur Arbeitszeitkontrolle dienstrechtlich nicht möglich. Dies gilt auch, sofern elektronische Schließsysteme vorhanden sind.

Hinsichtlich des Verdachts einer möglicherweise unzulässigen Inanspruchnahme von Homeoffice durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wird auf die Antwort zu Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schubert, Stephanie Schuhknecht, Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2024 betreffend „Verantwortung der Anstaltsleiterin für mutmaßliche Missstände in der JVA Augsburg-Gablingen“ Bezug genommen.

3.1 Wie oft war der Anstaltsleiter der JVA Kaisheim in den Jahren 2022 bis 2024 persönlich in der JVA anwesend?

3.2 Welche Homeoffice-Regelung nahm er in dieser Zeit in Anspruch?

4. Falls die konkreten Anwesenheitszeiten nicht im Detail bekannt sind:

4.1 Wie schätzt die Staatsregierung das Verhältnis zwischen Anwesenheitszeiten und Homeoffice beim Anstaltsleiter der JVA Kaisheim ungefähr ein?

4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung das Verhältnis zwischen Anwesenheitszeiten und Homeoffice beim Anstaltsleiter der JVA Kaisheim?

Die Fragen 3.1 bis 4.2 werden zusammen beantwortet.

Der vormalige Leiter der Justizvollzugsanstalten Kaisheim, Neuburg a. d. D., Eichstätt und Ingolstadt, der nicht in der Arbeitszeiterfassung integriert war, hat mitgeteilt, dass er im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zu seinem Ruhestandseintritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 grundsätzlich an jedem Werktag in mindestens einer der ihm unterstellten vier Justizvollzugsanstalten persönlich anwesend war, soweit er nicht Erholungsurlaub eingebracht bzw. eine Dienstbefreiung gemäß der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) in Anspruch genommen hat oder Fortbildungs- und Arbeitstagungen, Dienstbesprechungen und Dienstreisen absolviert hat. Außerdem habe er im Jahr 2022 an einem Tag, im Jahr 2023 an zwei Tagen und im Jahr 2024 an vier Tagen mobiles Arbeiten in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um mobiles Arbeiten („Homeoffice“) im Sinne der Ziffern 3.2, 4.2 der Dienstvereinbarungen vom 25. Mai 2022 und vom 19. Februar 2024.

Erkenntnisse über eine unzulässige Inanspruchnahme von mobiler Arbeit liegen nicht vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.